

## Zwölfte Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 3. April 2019 – IV 200e - H 1005-00000-2018/003-003 –

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erlässt das Finanzministerium nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V 2017 S. 19) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2.10 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird hingewiesen.“

2. Nummer 5.2 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.2.5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 5.2.6 wird angefügt:

„5.2.6 in begründeten Fällen abweichend von Nummer 3.1 ANBest-I den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 100 000 Euro hinaus erhöhen. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Größe und administrative Kapazitäten des Zuwendungsempfängers,
- voraussichtlicher Anteil von Beschaffungen am Volumen der Zuwendung,
- Eigenanteil oder sonstiges Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Beschaffung,
- sonstige Aspekte des Zuwendungsempfängers (insbesondere Korruptionsgefahr),
- sonstige Aspekte der voraussichtlich aus der Zuwendung zu beschaffenden Lieferung und Leistungen (z. B. Verhältnis Wirtschaftlichkeit – Wettbewerblichkeit der Beschaffung).

Setzt die Bewilligungsbehörde eine höhere Wertgrenze fest, ist die Festsetzung mit folgender Regelung zu verbinden:

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dies gilt nicht für freiberufliche Leistungen, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- bzw. Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Soweit möglich, sind mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können dabei unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.“

3. Nummer 6.1 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

- „6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 2 000 000 Euro übersteigen. Von einer Beteiligung ist abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Baumaßnahme mit mindestens 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln finanziert. Bei Zuwendungen an einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Satz 3 gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.“

4. Nummer 3.1 der Anlage 1 zu VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, soll angewendet werden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO),
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).“

5. Nummer 3 der Anlage 2 zu VV zu § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dies gilt nicht für freiberufliche Leistungen, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- bzw. Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.“

b) Nach Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.2 eingefügt:

„3.2 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt und der Fördersatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können dabei unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.“

c) Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.3.

6. Nummer 6.1 der Anlage 3 zu VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen,

wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 2 000 000 Euro übersteigen. Von einer Beteiligung ist abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Baumaßnahme mit mindestens 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln finanziert. Bei Zuwendungen an einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Satz 3 gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.“

7. Den „Ergänzende Angaben“ im Muster 1a zu VV zu § 44 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Bei institutioneller Förderung von Unternehmen in Höhe von mindestens 25 Prozent der Ausgaben:

Erfolgt eine individualisierte Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung im Sinne des § 65b Absatz 1 LHO oder wird auf diese hingewirkt (§ 65d LHO)?“

8. Der Fußnote zwölf im Muster 7a zu VV zu § 44 wird folgender Satz angefügt:

„Bei institutioneller Förderung von Unternehmen in Höhe von mindestens 25 Prozent der Ausgaben sind die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung anzugeben (§ 65d Absatz 2 LHO).“

9. Nummer 2 der VV zu § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Landeszentralkasse“ durch die Wörter „das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Die Landeszentralkasse“ durch die Wörter „Das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

b) Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Landeszentralkasse“ durch die Wörter „dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Landeszentralkasse“ durch die Wörter „Das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

- c) In Nummer 2.2.3 wird die Angabe „evtl.“ gestrichen und die Wörter „der Landeszentralkasse“ werden durch die Wörter „des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

## 10. VV zu § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.7 werden die Wörter „Der Landeszentral-  
kasse“ durch die Wörter „Dem Landesamt für Finanzen  
Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
- b) In Nummer 4.1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das  
Wort „Absatz“ und die Wörter „die Landeszentral-  
kasse“ durch die Wörter „das Landesamt für Finanzen  
Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

11. In Nummer 5.5 der VV zu §§ 70 bis 80 werden die Wörter  
„der Landeszentral-  
kasse“ durch die Wörter „dem Landesamt  
für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

## 12. Anlage 3 zu VV zu §§ 70 bis 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1.3 Satz 1 werden die Wörter „der Landes-  
zentral-  
kasse“ durch die Wörter „dem Landesamt für Fi-  
nanzen Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

b) In Nummer 1.2.2 werden die Wörter „die Landeszentral-  
kasse“ durch die Wörter „das Landesamt für Finanzen  
Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

c) In Nummer 3.2.2 Satz 2 und Nummer 3.2.3 werden die  
Wörter „in der Landeszentral-  
kasse“ durch die Wörter „im  
Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern“ er-  
setzt.

13. In Nummer 1 und Nummer 3.1 der Anlage 5 zu VV zu §§ 70  
bis 80 werden die Wörter „der Landeszentral-  
kasse“ durch die  
Wörter „dem Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpom-  
mern“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentli-  
chung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 434